

**Generelle Auftragsbedingungen
für Mandatsvereinbarungen mit der Partnerschaftsgesellschaft
ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB
(Stand: Dezember 2023)**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle laufenden und künftigen auf die Erteilung von rechtlichem Rat und Auskunft, eine anwaltliche Geschäftsbesorgung (z.B. außergerichtliche Vertretung des Mandanten, Erstellung von Verträgen etc.) oder die Vertretung des Mandanten in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren gerichteten Verträge, welche der Mandant mit der Partnerschaftsgesellschaft ECOVIS Keller Rechtsanwälte PartG mbB (im Folgenden „ECOVIS“) schließt. Sie gelten nur insoweit, als zwischen den Parteien keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. Ein Mandatsvertrag kommt erst durch Annahme des Auftrags durch ECOVIS zustande. Wird ein schriftlicher Mandatsvertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot zum Abschluss dieses Vertrages, welches die andere Partei gem. § 148 BGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen kann.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

2. Umfang des Mandats

- 2.1. Der Umfang des Mandats ergibt sich aus dem Mandatsvertrag.
- 2.2. Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich anders vereinbart
 - 2.2.1. bezieht sich die Leistung von ECOVIS ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 2.2.2. umfasst die Leistung keine insolvenzrechtliche und / oder steuerrechtliche Beratung. Steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung und Kosten klären zu lassen

und ECOVIS etwaige steuerrechtliche Gestaltungsanforderungen rechtzeitig mitzuteilen bzw. durch seine steuerlichen Berater mitteilen zu lassen.

2.2.3. wird die Leistung ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht. ECOVIS übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandatsvertrages einbezogen werden.

2.2.4. ist ECOVIS zur Einlegung von Rechtsmitteln (z.B. der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil) und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn und soweit dies durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich als Mandatsinhalt vereinbart wurde.

2.3. ECOVIS wird auf Wunsch des Mandanten Steuerberater und / oder Berater aus dem deutschen bzw. internationalen ECOVIS-Netzwerk empfehlen.

3. Obliegenheiten des Mandanten

3.1. Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und ECOVIS.

3.2. Den Mandanten treffen insbesondere die folgenden Obliegenheiten:

3.2.1. Umfassende Information

Der Mandant wird ECOVIS über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß informieren und sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Er wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit ECOVIS mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten und sämtliche von diesen während der Dauer des Mandats erhaltene Informationen unverzüglich an ECOVIS weiterleiten.

3.2.2. Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird ECOVIS bei Änderung seiner Kontaktdaten umgehend informieren und bei einer Unerreichbarkeit von mehr als zwei Wochen im Rahmen des Möglichen für eine Vertretung sorgen.

3.2.3. Prüfung von Angaben und Mitteilungen

ECOVIS darf den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und der Sachbearbeitung die von ihm mitgeteilten Tatsachen zugrunde legen. Der Mandant wird die ihm von ECOVIS übermittelten Nachrichten, Entwürfe und Schreiben sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig wiedergegeben sind.

4. **Widerrufsrecht**

Steht dem Mandanten ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, so besteht eine Verpflichtung zum Tätigwerden von ECOVIS frühestens mit Annahme des Mandats und nach Ablauf eines etwaigen Widerrufsrechts bzw. vor dessen Ablauf mit einem ausdrücklichen Verlangen des Mandanten mit dem Inhalt:

„Ich verlange ausdrücklich, dass ECOVIS bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnt und stimme einem entsprechenden Beginn der Mandatsbearbeitung zu. ECOVIS hat mich darauf hingewiesen, dass ich bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen habe und bei vollständiger Vertragserfüllung durch ECOVIS mein Widerrufsrecht verliere.“

5. **Hinweise**

5.1. ECOVIS ist gesetzlich zu folgenden Hinweisen verpflichtet:

- 5.1.1. Die gesetzlichen Gebühren können sich gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen.
- 5.1.2. Die mit dem Mandanten vereinbarte Vergütung kann die gesetzlich vorgesehene Vergütung übersteigen.
- 5.1.3. Die etwaige Erstattung bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer etc.) ist in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Vergütung beschränkt. Die vereinbarte Vergütung wird daher unter Umständen nicht oder nicht vollständig übernommen. Insbesondere müssen die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die

Staatskasse im Falle ihres Unterliegens in einem Rechtsstreit nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

5.1.4. In arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs gibt es selbst bei Obsiegen in vollem Umfang keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten gegen die Gegenseite. Der vorstehend beschriebene Ausschluss der Kostenerstattung gilt grundsätzlich auch für die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwalts.

5.2. Weitere Hinweise im Hinblick auf eine etwa bestehende Rechtsschutzversicherung finden Sie unter Ziff. 8.2 und 8.4 dieser Generellen Auftragsbedingungen.

6. Haftungsbegrenzung

6.1. Für jeden einzelnen Schadensfall sowie die Gesamtheit aller Schadensfälle in einem einzelnen Auftrag vereinbaren die Parteien entsprechend §§ 52, 59n BRAO, dass sich die Haftung von ECOVIS für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den mit dem Berufshaftpflichtversicherer von ECOVIS vertraglich vereinbarten Höchstbetrag von EUR 10.000.000,00 beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bleibt unberührt.

6.2. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung zu verstehen oder die Summe der Ansprüche, die von dem selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden.

6.3. ECOVIS weist darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, den vorstehend vereinbarten Haftungshöchstbetrag auf Wunsch des Mandanten zu erhöhen. In diesem Fall werden die hierfür notwendigen, zusätzlichen Versicherungsprämien als zusätzliche Auslagen vom Mandanten getragen.

6.4. Soweit zur Durchführung des Auftrages Berater:innen aus anderen Gesellschaften der ECOVIS-Gruppe hinzugezogen werden, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung ausdrücklich auch im Verhältnis und zugunsten dieser.

7. Datenschutz und Datensicherheit

- 7.1. Personenbezogene Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Unsere Datenschutzhinweise nach Artt. 13, 14 DSGVO finden Sie unter www.ecovis.com/company/id/rostock-ra/.
- 7.2. ECOVIS hat alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten getroffen und passt diese laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik an. ECOVIS ist berechtigt, auch personenbezogene Daten des Mandanten im Rahmen des Auftrages mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.
- 7.3. Soweit der Mandant ECOVIS einen Faxanschluss mitgeteilt hat, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass ECOVIS ihm über dieses Fax ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant ist verpflichtet, ECOVIS darauf hinzuweisen, wenn insoweit Einschränkungen bestehen, etwa weil das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder wenn Faxesendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- 7.4. Soweit der Mandant ECOVIS eine oder mehrere eMail-Adressen mitgeteilt hat, willigt er – jederzeit widerruflich – ein, dass ECOVIS ihm ohne Einschränkungen per eMail mandatsbezogene Informationen zusendet. ECOVIS weist ausdrücklich darauf hin, dass bei unverschlüsselten eMails nur eine sehr eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. eMails von ECOVIS werden daher ausschließlich im so genannten TLS-Verfahren (Transport Layer Security), also mit einer Transportverschlüsselung versehen, versandt. Soweit der Mandant die technischen Voraussetzungen zum Einsatz von Signaturverfahren und/oder Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsverfahren besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies ECOVIS ausdrücklich mit. Daneben bietet ECOVIS auch die Möglichkeit an, über einen elektronischen Datenraum oder die Mandantenplattform ECOVISonline zu kommunizieren und darüber Daten auszutauschen.
- 7.5. ECOVIS ist berechtigt, zur Erfüllung eigener gesetzlicher Pflichten (beispielsweise der Prüfung nach dem Geldwäschegesetz oder um eine Vertretung widerstreitender Interessen [Interessenkollision] ausschließen zu können) eine Kopie von Personalausweis oder Reisepass des Mandanten bzw. – bei Körperschaften, ihrer gesetzlichen Vertreter – zu verlangen bzw. zu fertigen, diese

Kopie zur Handakte zu nehmen und aufzubewahren.

8. Rechtsschutzversicherung

- 8.1. Sofern der Mandant die Inanspruchnahme einer von ihm unterhaltenen Rechtsschutzversicherung wünscht und ECOVIS beauftragt, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, ist ECOVIS insoweit unwiderruflich von einer etwa bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.
- 8.2. ECOVIS weist ausdrücklich darauf hin, dass für die Einholung der Kostendeckungszusage eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG aus dem Gegenstandswert anfällt. Gegenstandswert sind die voraussichtlich entstehenden Kosten für diejenige Angelegenheit, für die Kostendeckung angefragt wird.
- 8.3. Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und ECOVIS. ECOVIS wird seine Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird die geschuldete Vergütung gegenüber ECOVIS bezahlen. Bei ECOVIS eingehende Erstattungsleistungen werden umgehend an den Mandanten ausgekehrt, wenn und soweit kein Zahlungsrückstand des Mandanten bei ECOVIS besteht.
- 8.4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Versicherungsleistung einer Rechtsschutzversicherung in der Regel nur die gesetzlichen Mindestgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzüglich eines nach dem Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts umfasst. Sie führt daher in der Regel nicht zu einer vollständigen Deckung des dem Mandanten insgesamt entstehenden finanziellen Aufwands für die anwaltliche Beratung und Vertretung.
- 8.5. Der Mandant ist damit einverstanden, dass ECOVIS entsprechend § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherer in der Regel Kostenerstattungen in dem Umfang unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung auskehrt, in dem die Rechtsschutzversicherung Leistungen gegenüber dem Mandanten erbracht hat.

9. Referenzklausel

ECOVIS ist schon während und auch nach der Erbringung der vertraglichen Pflichten berechtigt, den Namen des Mandanten, dessen Logo und die konkrete Art der Tätigkeit als Referenz zu verwenden. In diesem Umfang entbindet der Mandant ECOVIS bereits jetzt von einer etwaigen Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

10. Handakten

ECOVIS weist darauf hin, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht vorher in den Büroräumen von ECOVIS abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Schlichtung

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle in Deutschland für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin. ECOVIS ist nicht verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hierzu auch nicht bereit.

12. Anwendbares Recht, Leistungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Für das Mandatsverhältnis gilt deutsches Sachrecht. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 12.2. Ort der Leistung von ECOVIS ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird schriftlich ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.
- 12.3. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von ECOVIS. Ist der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von ECOVIS ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist ECOVIS berechtigt, vor dem Gericht zu klagen,

das am Sitz des Mandanten zuständig ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen (i) des Mandatsvertrages oder (ii) eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder (iii) eine Bestimmung in diesen Generellen Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher die vorstehende Klausel lediglich eine Zuweisung der Darlegungs- und Beweislast beinhaltet, nicht aber von der nach § 139 BGB vorzunehmenden Prüfung entbindet, ob die Parteien das teilnichtige Geschäft als Ganzes verworfen hätten oder aber den Rest hätten gelten lassen. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien hiermit ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Darlegungs- und Beweislast geregelt, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB insgesamt abbedungen wird. Das gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in der gebotenen Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.